

Hausarztvermittlungsfall

Ab 1. Januar 2023 gültig

Hausarzt oder hausärztlich tätiger Kinder- und Jugend-
arzt stellt das **dringende medizinische Erfordernis eines
Facharzttermins** fest (nicht Bagatell- oder Routineunter-
suchungen).



Terminvermittlung durch Hausarzt/Kinder- und Jugendarzt **an Facharzt**

Abrechnung des vermittelnden Arztes: **GOP 03008/04008 EBM**
Zuschlag auf die Versichertenpauschale für die Terminvermittlung



Bei Behandlung durch einen Facharzt bis zum 4. Kalendertag nach o. g. Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit oder bis zum 35. Kalendertag, wenn dies aus medizinischen Gründen angemessen ist oder eine eigenständige Terminvereinbarung durch den Patienten nicht zumutbar ist. Der Tag der Feststellung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.



Notwendige Kennzeichnungen

- In **Feldkennung 5003** (Arztnummer) ist die Betriebsstättennummer (BSNR) der fachärztlichen Praxis anzugeben, an die der Patient vermittelt wurde.
- **Ab dem 24. Kalendertag** nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit ist zwingend eine medizinische Begründung anzugeben (Feldkennung 5009 „freier Begründungstext“). Wir empfehlen eine Dokumentation der medizinischen Besonderheit im Einzelfall bereits am dem 5. Kalendertag nach der Feststellung.

Überweisung (SUG 21, 23 oder 24)



(Weiter-)Behandlung durch Facharzt/Psychotherapeut

Alle Arztgruppen mit Ausnahme von Laborärzten, Mikrobiologen, Transfusionsmedizinern, Pathologen oder Neuropathologen



Abrechnung durch Facharzt/Psychotherapeut

- **Extrabudgetäre Vergütung** im Arztgruppenfall (gilt nicht für Laborleistungen des Kapitels 32)
- **Arztgruppenspezifische Zuschläge** auf die Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen mit Zeitstaffelung (einmal im Arztgruppenfall):

Buchstabe	Frist für Behandlung ab Terminvermittlung	Zuschlagshöhe auf jeweilige GP/VP/KP
B	spätestens am 4. Tag*	100%
C	spätestens am 14. Tag*	80%
D	spätestens am 35. Tag*	40%

*Der Tag nach der Terminvermittlung durch den Hausarzt/Kinder- und Jugendarzt gilt jeweils als erster Zähltag.



Notwendige Kennzeichnungen in der Abrechnung

- **Vermittlungs-/Kontaktart** (Feldkennung 4103): „HA-Vermittlungsfall“
- **Tag der Terminvermittlung** (Feldkennung 4115)
- **Abrechnung auf Überweisungsschein** (Scheinuntergruppe 21, 23 oder 24), Abrechnung auf Originalschein möglich für Augenärzte, Frauenärzte oder bei Vorliegen des Formulars PTV 11.